

Coronavirus: Arbeitsrechtliche Auswirkungen, Kurzarbeitergeld, Quarantäne, Unterstützung der betroffenen Unternehmen, Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und die Unterstützung für Bürger, Unternehmen, Wirtschaft und Gesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir Sie bezüglich der aktuellen Lage des Coronavirus über die arbeitsrechtlichen Auswirkungen, das Kurzarbeitergeld, die Unterstützung der betroffenen Unternehmen, sowie die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, sowie die Unterstützung für Bürger, Unternehmen, Wirtschaft und Gesellschaft informieren.

Damit Sie die neuesten Entwicklungen und Änderungen in unserem Rundschreiben direkt erkennen können, haben wir diese durch gelbe Umrandung für Sie hervorgehoben.

Da die Informationsflut zu den von uns für Sie zusammengestellten Themen aktuell zurückgehen, werden wir voraussichtlich nur noch einmal wöchentlich dieses Rundschreiben aktualisiert an Sie versenden. So sind Sie selbstverständlich weiterhin immer auf dem aktuellsten Stand.

1. Arbeitsrechtliche Auswirkungen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, sowie die DIHK informieren Sie auf den folgenden Homepages <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html?nn=67370> und <https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus/faq-19594> vor allem über die arbeitsrechtlichen Auswirkungen, also welche Rechte und Pflichten Ihre Arbeitnehmer haben, z. B.:

- Haben Ihre Mitarbeiter Anspruch darauf, von zu Hause aus zu arbeiten?
- Dürfen Sie Überstunden anordnen, wenn viele Mitarbeiter krankheitsbedingt ausfallen?
- Haben Sie Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei vorübergehenden Betriebsstörung oder-Schließung?
- Haben Unternehmen bei Arbeitsausfällen Anspruch auf Kurzarbeitergeld?
(-> nähere Informationen zum Kurzarbeitergeld finden Sie in Punkt Nr. 2)
- Was passiert, wenn die Kita/Schule des Kindes eines Arbeitnehmers geschlossen wurde und keine andere Betreuung für das Kind gewährleistet werden kann?
- Haben Ihre Mitarbeiter Anspruch auf Entgelt, wenn sich die behördliche Infektionsschutzmaßnahme gegen diesen wendet?

2. Kurzarbeitergeld

Wenn die üblichen Arbeitszeiten in Ihrem Unternehmen vorübergehend wesentlich verringert sind, also zum Beispiel Lieferungen ausbleiben und dadurch die Arbeitszeit verringert werden muss oder staatliche Schutzmaßnahmen dafür sorgen, dass der Betrieb vorübergehend geschlossen wird, können Sie Kurzarbeit beantragen und Ihre Beschäftigten erhalten Kurzarbeitergeld, welches Sie zum Teil von der Agentur für Arbeit erstattet bekommen.

Zusätzlich können Sie weitere Informationen der Homepage der Agentur für Arbeit entnehmen <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>.

Um einen schnellen Überblick zu erhalten, ob dies für Sie in Frage kommt, haben wir im Folgenden die Grundlagen zusammengefasst.

Kurzarbeit muss bei der [zuständigen Agentur für Arbeit](#) angemeldet werden, welche daraufhin die Voraussetzungen prüft. Dem Antrag ist dringend von jedem Arbeitnehmer eine unterschriebene Einverständniserklärung beizufügen.

Regelvoraussetzungen zur Beantragung von Kurzarbeit:

(Hier wurden Erleichterungen getroffen, welche rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft treten.)

- Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall
 - ➔ Mindestens 10% der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer/-innen von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10% ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind (hier sind auch geringfügig entlohnte Beschäftigte zu berücksichtigen)
- Betriebliche Voraussetzungen
 - ➔ Hier reicht aufgrund der aktuellen Lage unserer Informationen nach das Stichwort „Corona“
- Persönliche Voraussetzungen
 - ➔ Es muss sich um eine ungekündigte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handeln (beschäftigte Rentner und geringfügig entlohnte Beschäftigte sind ausgeschlossen)
 - ➔ Kurzarbeit ist nun aufgrund der beschlossenen Erleichterungen auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich
- Arbeitsausfall muss angezeigt werden
 - ➔ Die nötigen Anträge und Formulare zum ausfüllen finden Sie unter dem folgenden Link unten rechts bei Downloads
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Berechnung und Erstattung des Kurzarbeitergeldes:

- ➔ Soll-Entgelt (brutto) = Entgelt welches der Arbeitnehmer üblicherweise gemäß Arbeitsvertrag monatlich für die zu leistenden Soll-Stunden erhält
- ➔ Ist-Entgelt (brutto) = Entgelt welches der Arbeitnehmer aus der Tätigkeit tatsächlich erwirtschaftet
- ➔ aus diesen beiden Beträgen wird anhand der Tabelle der Agentur für Arbeit gemäß den Leistungssätzen das Kurzarbeitergeld errechnet
 - Leistungssatz 1: Arbeitnehmer, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 EStG haben (ca. 67 % Kurzarbeitergeld)
 - Leistungssatz 2: Arbeitnehmer ohne Kind (ca. 60% Kurzarbeitergeld)
- ➔ Das errechnete Kurzarbeitergeld wird dem jeweiligen Arbeitnehmer direkt mit dem Ist-Entgelt über die Lohnabrechnung ausgezahlt
- ➔ Sie müssen daraufhin den Leistungsanspruch innerhalb von 3 Monaten gemäß einem Formular bei der Agentur für Arbeit stellen, wodurch Sie die folgende Erstattung erhalten werden:
 - Bruttoentgeltdifferenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt
 - Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer- und Arbeitgeber auf das Kurzarbeitergeld

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass wir Ihnen selbstverständlich für die korrekte Berechnung der Gehälter während der Kurzarbeit zur Verfügung stehen und dies gerne für Sie übernehmen, jede weitere Beratung in diesem Zusammenhang dürfen wir jedoch leider nicht erbringen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an Ihren Rechtsanwalt.

Wichtig: Arbeitnehmer, für deren Hauptbeschäftigung Kurzarbeit angemeldet wurde, können daneben einen Minijob ausüben. Allerdings kann sich der Minijob auf die Höhe des Kurzarbeitergeldes auswirken. Hier muss zwischen zwei Fallkonstellationen unterschieden werden:

- Minijob wird **neu** aufgenommen:
Bei Arbeitnehmern, die in ihrer Hauptbeschäftigung in Kurzarbeit gegangen sind und jetzt bei einer anderen Firma einen Minijob neu aufnehmen, wird der Verdienst aus dem neuen Minijob auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Das bedeutet, dass die Berechnungsgrundlage für das Kurzarbeitergeld des Arbeitnehmers um den Verdienst aus dem Minijob gekürzt wird.

Erleichterung vom 01.05.-31.12.2020: Durch das Sozialschutz-Paket ist nunmehr geregelt, dass abweichend von o. g. Regelung das Entgelt aus einer anderen, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung in allen Branchen und Berufen dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet wird, soweit das Entgelt aus der neu aufgenommenen Beschäftigung zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem verbliebenen Ist-Entgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung die Höhe des Soll-Entgelts aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht übersteigt.

Dadurch soll ein Anreiz geschaffen werden, auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen aufzunehmen. Von Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können somit den trotz Zahlung des Kurzarbeitergelds verbleibenden Entgeltausfall ganz oder teilweise durch die Aufnahme oder befristete Ausweitung einer bereits bestehenden Nebenbeschäftigung ausgleichen.

Zu der Frage, welche Bereiche als „systemrelevant“ in diesem Sinne anzusehen sind, heißt es in der Gesetzesbegründung: „Branchen und Berufe, die für das öffentliche Leben, die Sicherheit und Versorgung der Menschen unabdingbar sind. Hierzu zählen die Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, Energie- und Wasserversorger, der Transport- und Personenverkehr, aber auch die Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen. Besondere Bedeutung haben zudem das Gesundheitswesen mit Krankenhäusern und Apotheken, aber auch die Land- und Ernährungswirtschaft und die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln.“

- Minijob bestand schon vor Beginn der Kurzarbeit in der Hauptbeschäftigung:
Bei Arbeitnehmern, die bereits vor der Kurzarbeit einen Minijob neben ihrer Hauptbeschäftigung ausgeübt haben und diesen lediglich fortsetzen, ist die Situation eine andere. Diese Arbeitnehmer können ihren Minijob fortführen, ohne dass es Abzüge beim Kurzarbeitergeld gibt. Die Berechnungsgrundlage für das Kurzarbeitergeld wird nicht um den Verdienst aus dem Minijob gekürzt.
Eine Mindestbeschäftigungszeit im Minijob vor Beginn der Kurzarbeit ist hierbei nicht erforderlich.

Daher bitten wir Sie, uns mitzuteilen, falls Ihr Mitarbeiter einen Minijob während der Kurzarbeit in der Hauptbeschäftigung aufnimmt, damit wir dies in der Lohnabrechnung korrekt berücksichtigen können.

Es wurde nun eine Erhöhung des Kurzarbeitergeldes, welche bis maximal 31.12.2020 gelten soll, beschlossen.

Bisher zahlt die Bundesagentur für Arbeit bei Kurzarbeit 60 Prozent und für Eltern 67 Prozent des Lohnausfalls.

Ab dem vierten Monat des Bezugs soll das Kurzarbeitergeld für kinderlose Beschäftigte, die derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, auf 70 Prozent und ab dem siebten Monat des Bezugs auf 80 Prozent des Lohnausfalls erhöht werden.

Bei Beschäftigten mit Kindern, die derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, beläuft sich die Erhöhung ab dem vierten Monat des Bezugs auf 77 Prozent und ab dem siebten Monat des Bezugs auf 87 Prozent.

Aktuell besteht bereits die Möglichkeit einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld an die Arbeitnehmer zu leisten. Soweit dieser zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nicht übersteigt, ist dieser Zuschuss bereits sozialversicherungsfrei. Die Steuerfreistellung dieses Zuschusses befindet sich aktuell noch im Gesetzgebungsverfahren, soll demnach aber für Zuschüsse, die nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021 geleistet werden, gelten.

3. Quarantäne

Solange sich ein Arbeitnehmer in amtlich angeordneter Quarantäne (also nur Kontaktperson ohne eigene Krankheitssymptome) befindet, ist er i. d. R. nicht krankheitsbedingt arbeitsunfähig. Somit besteht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung nach § 3 EFZG.

Allerdings liegt dann ein Fall der vorübergehenden Verhinderung gem. § 616 BGB vor, aus dem der Arbeitgeber zur Lohnfortzahlung verpflichtet ist, solange die Dauer der Verhinderung „verhältnismäßig nicht erheblich ist“.

Der Anspruch des Arbeitnehmers nach § 616 BGB kann im Arbeitsvertrag oder (falls vorhanden) Tarifvertrag ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Dann wiederum hat der Arbeitnehmer sofort einen Verdienstausschlag und somit hat der Arbeitgeber einen Anspruch auf Erstattung nach § 56 IfSG. Der Arbeitgeber hat dem betroffenen Mitarbeiter somit 6 Wochen das Gehalt fortzuzahlen, ab der 7. Woche erhält der Arbeitnehmer Krankengeld von der Krankenkasse.

Selbstständige: Auch für Selbstständige unter Quarantäne werden aufgrund des Infektionsschutzgesetzes Entschädigungszahlungen in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Einkommens aus dem letzten Jahr übernommen. Die Erstattung kann von Selbstständigen beim zuständigen Gesundheitsamt beantragt werden: <https://tools.rki.de/PLZTool/>

4. Unterstützung der betroffenen Unternehmen

- Finanzielle Überbrückungshilfen werden durch Darlehensprodukte der LfA Förderbank Bayern und verschiedene Bürgschaftsprogramme zur Verfügung gestellt. Nähere Informationen können Sie unter den folgenden Links finden <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/> und <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>
Erster Ansprechpartner für die finanziellen Unterstützungsangebote der LfA Förderbank Bayern, der KfW sowie der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB) ist grundsätzlich Ihre Hausbank – sie berät und beantragt die finanziellen Hilfen bei LfA und BBB. Bitte sprechen Sie daher zuerst mit Ihrer Hausbank.

Die KfW hat auf Ihrer Website eine Hilfestellung eingerichtet, mit der Unternehmen zu den für sie in Frage kommenden Krediten, zu den dafür erforderlichen Unterlagen bzw. dem maximal möglichen Kreditrahmen, etc. informiert werden. Bitte nutzen Sie hierzu den folgenden Link https://corona.kfw.de/?kfwmc=komp.gen_social

➔ Die aktualisierte Übersicht der KfW und LfA Kredite mit den damit verbundenen Voraussetzungen bzw. Folgen, haben wir Ihnen der heutigen E-Mail beigefügt. Diese können Sie auch auf unserer Homepage aufrufen <https://fintax-steuerberater.de/wissenswertes/merkblaetter/>.

- Letztmalige Antragstellung für das Soforthilfe-Programm des Bundes, als auch für das Soforthilfeprogramm des Freistaates Bayern war am 31.05.2020.
Ein Anschlussprogramm wird derzeit auf Bundesebene erarbeitet. Sobald das Anschlussprogramm feststeht, informieren wir Sie natürlich umgehend darüber.
- Am 21.04.2020 wurde vom Ministerrat ein Hilfsprogramm für soloselbständige Künstlerinnen und Künstler beschlossen, welches zur Sicherung des Lebensunterhalts und Kompensation von Honorarausfällen infolge der Corona-bedingten Schließungen von Kultureinrichtungen und Veranstaltungsausfällen dienen soll.

Antragsberechtigt sind freischaffende Künstlerinnen und Künstler mit Hauptwohnsitz in Bayern (Stichtag: 01.04.2020), wenn sie nach Künstlersozialversicherungsgesetz versichert sind oder nachweisen können, dass sie ihren Lebensunterhalt überwiegend mit erwerbsmäßiger künstlerischer Tätigkeit verdienen, auch wenn sie nicht über die KSK versichert sind, inhaltlich aber die Kriterien der KSK für eine künstlerische Tätigkeit erfüllen.

Die Künstlerinnen und Künstler erhalten über drei Monate monatlich € 1.000,00, wenn ihre fortlaufenden Einnahmen aufgrund der Corona-Pandemie zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nicht ausreichen.

Die Online-Antragstellung ist unter diesem Link möglich

<https://www.stmwk.bayern.de/allgemein/meldung/6504/informationen-zum-neuen-hilfsprogramm-fuer-solosebststaendige-kuenstlerinnen-und-kuenstler.html>

Die Anträge werden von den Regierungsbezirken und der Landeshauptstadt München bearbeitet.

Hier sollte jedoch eine Günstigerprüfung im Vergleich zur Grundsicherung durchgeführt werden.

- Um die Liquidität der Unternehmen zu verbessern, können Steuerzahlungen bis zum 31.12.2020 gestundet werden. Auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat wird bis zum 31.12.2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist. Hierbei wollen wir darauf hinweisen, dass eine Stundung für Steuern, deren Höhe noch nicht feststeht, nicht möglich ist. Der Antrag kann somit erst gestellt werden, wenn die Steuer angemeldet oder festgesetzt ist.

In einem unserer vorigen Rundschreiben hatten wir darauf hingewiesen, dass es sinnvoll sein könnte mögliche Lastschriftmandate zu widerrufen – hier hat die Finanzverwaltung nun darauf hingewiesen, dass es möglich ist, die erteilte Lastschrift punktuell auszuschließen

So kann verhindert werden, dass die Steuerbeträge eventuell aufgrund einer möglichen zeitlichen Überschneidung der Stundungsanträge bereits eingezogen werden.

- Die Lohnsteuern, sowie die Kapitalertragssteuern können nicht gestundet werden.
- Gewerbesteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen können auf null herabgesetzt werden
- Seit 23.03.2020 besteht die Möglichkeit, die Umsatzsteuersondervorauszahlung 2020 auf € 0,00 festzusetzen, um dadurch mehr Liquidität für bayerische Unternehmen zu schaffen. Diese Maßnahme ist nur für Unternehmen vorgesehen, die unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen sind. Die bereits geleistete Umsatzsteuersondervorauszahlung 2020, welche normalerweise erst bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung Dezember 2020 angerechnet wird, erhalten Sie somit wieder zurück.
- Die Frist zur Meldung der abgabepflichtigen Entgelte bei der Künstlersozialkasse wurde vom 31.03.2020 bis zum 30.06.2020 verlängert.
- Die Frist zur Schwerbehindertenanzeige und die damit verbundene Ausgleichsabgabe wurde vom 31.03.2020 bis zum 30.06.2020 verlängert.
- Die BGN und ASD BGN bieten eine zinslose Stundung für die Beitragsraten vom 15.03.2020 und 15.05.2020 an.

Auch andere Berufsgenossenschaften bieten zinslose Ratenzahlungen oder Stundungen an – bitte sprechen Sie uns an, sofern Sie daran interessiert sind. Wir werden alles Weitere für Sie klären.

- Unternehmen, die coronabedingt in diesem Jahr mit einem Verlust rechnen, erhalten eine Liquiditätshilfe. Sie können ab sofort neben den bereits für 2020 geleisteten Vorauszahlungen auch eine Erstattung von für 2019 gezahlte Beträge bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen. Von einer Betroffenheit wird regelmäßig ausgegangen, wenn die Vorauszahlungen für 2020 bereits auf null Euro herabgesetzt wurden.

Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 15 % der maßgeblichen Einkünfte, die der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden (max. eine Million Euro bzw. zwei Millionen Euro bei Zusammenveranlagung).

Wenn es dem Unternehmen wieder bessergeht und es wider Erwarten im Jahr 2020 doch Gewinn macht, zahlt der Unternehmer diese Finanzspritze jedoch wieder zurück. Solange das Unternehmen Verluste ausweist, muss sie nicht zurückgezahlt werden.

Sollten Sie eine Stundung oder Herabsetzung Ihrer Zahlungen an das Finanzamt oder das Integrationsamt wünschen, wenden Sie sich jederzeit gerne an uns, wir übernehmen diese Anträge gerne für Sie.

Ein interessantes Erklär-Video finden Sie zu diesem Thema auch auf unserer Homepage, welches Sie unter dem folgenden Link aufrufen können <https://fintax-steuerberater.de/wissenswertes/taxplain-steuer-erklavideos/>.

5. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Der Bundestag hat die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und der Zahlungsverbote bis zum 30. September 2020 beschlossen. Ausgenommen sind Fälle in denen die Insolvenz nicht auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beruht oder in denen keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit besteht. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen soll im Verordnungswege bis zum 31. März 2021 verlängert werden können.

6. Unterstützung für Bürger, Unternehmen, Wirtschaft und Gesellschaft

- Das Kabinett hat am 30.03.2020 ein entsprechendes Gesetz auf den Weg gebracht, das Familien, die aufgrund der Corona-Krise unter Einkommenseinbußen leiden, unterstützen soll. Familien sollen demnach ab dem 01.04.2020 leichter einen Kinderzuschlag (KiZ) beantragen können. Für den Anspruch ist ausnahmsweise nur das Einkommen im letzten Monat vor der Antragstellung maßgeblich. Das Vermögen bleibt bei der Prüfung völlig unberücksichtigt.

Außerdem können diejenigen Familien, die zuletzt den höchstmöglichen Gesamtkinderzuschlag erhalten haben, einmalig für sechs Monate Verlängerung beantragen, ohne dass eine erneute Einkommensprüfung stattfindet.

Der Kinderzuschlag beträgt bis zu € 185,00 pro Kind.

Alle weiteren Informationen können Sie der folgenden Homepage entnehmen

<https://www.bmfsfj.de/kiz>. Zum Online Antrag gelangen Sie hier

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/downloads-kindergeld-kinderzuschlag#1478810749346>.

- Von der Krise betroffene Kleinunternehmer und sog. Solo-Selbständige erhalten nun leichter Zugang zur Grundsicherung, damit Lebensunterhalt und Unterkunft gesichert sind. Hierfür wird die Vermögensprüfung ausgesetzt. Außerdem gelten die tatsächlichen Aufwendungen für Mieten automatisch als angemessen.

Diese Erleichterungen greifen auch bei älteren Menschen und Erwerbsgeminderten. Gleiches gilt auch für nicht erwerbsfähige Menschen.

Diese Erleichterungen gelten vom 01.03. bis vorerst 30.06.2020 (ggf. wird die Verordnung bis 31.12.2020 verlängert werden).

- Rentnerinnen und Rentnern wird die Weiterarbeit oder die Wiederaufnahme einer Beschäftigung erleichtert. Sie können deshalb im Jahr 2020 statt bisher € 6.300,00 nun € 44.590,00 hinzuverdienen, ohne dass ihnen die Renten wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze gekürzt wird.
- Ab dem 30.03.2020 wurde eine Entschädigungsregelung für Eltern (Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Selbständige), die wegen der notwendigen Kinderbetreuung während einer Pandemie Verdienstauffälle erleiden, neu ins Infektionsschutzgesetz aufgenommen. Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die Betreuung nur durch die Eltern möglich und der Verdienstaufschlag nicht vermeidbar ist – etwa durch den Abbau von Zeitguthaben und den zustehenden Erholungsurlaub (hierbei handelt es sich jedoch nur um den Urlaub aus dem Vorjahr, sowie den bereits vorab verplanten Urlaub, der sowieso während des Zeitraums der Kita- oder Schulschließung genommen werden sollte). Auch Ansprüche auf Kurzarbeitergeld gehen dem Entschädigungsanspruch vor. Die Entschädigung in Höhe von 67% des Nettoeinkommens wird für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von € 2.016,00 begrenzt.

Die Entschädigungszahlung für Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber längstens für sechs Wochen auszuführen. Der Arbeitgeber beantragt dann die Erstattung bei der zuständigen Behörde. Soweit allerdings die Schließung ohnehin während der durch Landesrecht festgelegten Schulferien erfolgen würde, fällt das Recht auf Entschädigung weg.

Weitere Informationen erhalten Sie hier

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/entschaedigungsanspruch.html>.

In einem Gesetzentwurf soll künftig insgesamt ein Anspruch auf bis zu 20 Wochen Entgeltfortzahlung bestehen – jeweils 10 Wochen für Mütter und 10 Wochen für Väter. Für Alleinerziehende wird der Anspruch ebenfalls auf maximal 20 Wochen verlängert. Der Maximalzeitraum von 10 beziehungsweise 20 Wochen muss nicht an einem Stück in Anspruch genommen werden, sondern kann über mehrere Monate verteilt werden.

- Mieterinnen und Mieter sind grundsätzlich zur Mietzahlung verpflichtet. Entsteht ein Zahlungsrückstand von mehr als einer Monatsmiete, darf der Vermieter eigentlich fristlos kündigen. Auf den Grund, warum die Miete nicht gezahlt werden konnte, kommt es dann nicht mehr an. Mit einer anlässlich der Corona-Pandemie zum 1. April 2020 in Kraft getretenen Mieterschutzregelung wurde aber der Kündigungsschutz befristet verbessert, indem die Kündigung wegen Zahlungsverzuges aufgrund der Corona-Pandemie teilweise ausgeschlossen wird. Um sich vor dem Verlust der Wohnung zu schützen, sollten Mieterinnen und Mieter bei drohenden Mietzahlungsschwierigkeiten sofort mit ihrem Vermieter Kontakt aufnehmen und versuchen, sich auf die Stundung der Mietzahlung zu einigen.
- **Verbraucher dürfen die Erfüllung von Ansprüchen aus Verbraucherverträgen, die wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind und vor dem 08. März 2020 geschlossen wurden, bis zum 30. Juni 2020 verweigern, wenn ihnen aufgrund der Corona-Pandemie die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung ihres angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts von unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht möglich wäre. Wesentlich sind Dauerschuldverhältnisse, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind.**

Vergleichbares gilt für Kleinstunternehmen (Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz EUR 2 Mio. nicht überschreitet). Diese dürfen die Erfüllung von Ansprüchen aus wesentlichen Dauerschuldverhältnissen, die vor dem 08. März 2020 geschlossen wurden, bis zum 30. Juni 2020 verweigern, wenn ihnen aufgrund der Corona-Pandemie die Erbringung der Leistung nicht möglich ist oder die Erbringung der Leistung die wirtschaftlichen Grundlagen ihres Erwerbsbetriebs gefährden würde.

Das gilt allerdings nicht wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung zu einer Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen oder der wirtschaftlichen Grundlagen seines Gewerbebetriebs führen würde. Dann hätte der Schuldner aber ein Sonderkündigungsrecht.

➔ In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch dringend anmerken, dass keine allgemeine Berechtigung zur Inanspruchnahme des gesetzlichen Mietzahlungsmoratoriums anzunehmen ist. Gerne können Sie sich bei Bedarf an unseren Wirtschaftsjuristen für eine rechtliche Einschätzung wenden.

- In der Corona-Krise werden Sonderzahlungen für Beschäftigte bis zu einem Betrag von EUR 1.500 im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt. Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von EUR 1.500 steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren.

Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Mit der Steuer- und Beitragsfreiheit der Sonderzahlungen wird die besondere und unverzichtbare Leistung der Beschäftigten in der Corona-Krise anerkannt.

"Das Bundesfinanzministerium stellt nun sicher, dass diese Prämien ohne den Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen bei den Beschäftigten ankommen. 100-prozentigen Einsatz in dieser Zeit wollen wir 100-prozentig belohnen", so Bundesfinanzminister Scholz.

- Mit dem Sozialschutz-Paket vom 27. März 2020 werden die Zeitgrenzen für die kurzfristige Beschäftigung übergangsweise vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen auf fünf Monate oder 115 Arbeitstage angehoben. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt jedoch weiterhin nicht vor, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das monatliche Arbeitsentgelt 450 Euro übersteigt.
- Analog zur Änderung bei der kurzfristigen Beschäftigung gilt die geänderte Zeitgrenze von fünf Monaten anstelle von drei Monaten ebenfalls für ein vorübergehendes unvorhersehbares Überschreiten der Entgeltgrenze bei geringfügig entlohnten Beschäftigten.
- Die Mehrwertsteuer für Speisen in Gaststätten wird laut Koalitionsbeschluss ab dem 01.07.2020 befristet bis zum 30.06.2021 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent gesenkt.
- Ab dem 11.05.2020 sind von den Betreuungsverboten die klassischen Kindertagespflegestellen (maximal fünf fremde Kinder werden gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut) unter bestimmten Voraussetzungen ausgenommen. Für alle weiteren Betreuungseinrichtungen besteht weiterhin ein Betreuungsverbot.

Eine Notbetreuung wird angeboten, wenn

- ein Erziehungsberechtigter in einem Bereich der **kritischen Infrastruktur** tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung seines Kindes gehindert ist oder

- eine Alleinerziehende oder ein Alleinerziehender erwerbstätig ist und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung seines Kindes gehindert ist oder
- ein Erziehungsberechtigter als Abschlusschüler/-in gemäß Ziffer 2.4 der Allgemeinverfügung aufgrund der Teilnahme am Unterricht an einer Betreuung seines Kindes gehindert ist.

Voraussetzung der Notbetreuung ist, dass das Kind nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden kann.

Zu den Bereichen der **kritischen Infrastruktur** zählen insbesondere alle Einrichtungen, die

- der Gesundheitsversorgung (z.B. Krankenhäuser, (Zahn-) Arztpraxen, Apotheken, Gesundheitsämter, Rettungsdienst einschließlich Luftrettung),
- der Pflege (z.B. Altenpflege, Behindertenhilfe, Frauenunterstützungssystem),
- der Kinder- und Jugendhilfe (inklusive Notbetreuung in Kitas)
- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz) und der Bundeswehr,
- der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
- der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf),
- der Versorgung mit Drogerieprodukten,
- des Personen- und Güterverkehrs (z.B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen),
- der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation),
- der Banken und Sparkassen (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen), der Steuerberatung und
- der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz (auch Rechtsberatung und -vertretung sowie die Notariate) und Verwaltungsdiensten sowie
- die Schulen (Notbetreuung und Unterricht).

Es handelt sich hierbei um keine abschließende Auflistung aller Tätigkeiten, die zur kritischen Infrastruktur gehören können. Die Tätigkeitsfelder werden laufend angepasst.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Ihre Tätigkeit zur kritischen Infrastruktur gehört, wenden Sie sich bitte an die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Einrichtung, die Ihr Kind besucht. Bei Zweifeln hält diese Rücksprache mit dem zuständigen Jugendamt.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne können Sie sich hier direkt von unserem Sekretariat mit Frau Eggleder oder Frau Keller verbinden lassen.